



eigenständig
fortschrittlich
regional stark

Abfalltarif Heimberg (AFTH)

vom 14. September 2015

ABFALLTARIF HEIMBERG

Der Gemeinderat Heimberg,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 des Abfallreglements Heimberg (AFRH) vom 14.9.2015,
erlässt folgenden Tarif:

I. Wiederkehrende Gebühren

Gebührenart	Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr zusammen.
Grundgebühr	Art. 2 Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit sie nicht durch die Gebührenmarke gedeckt werden.
Grundgebühr	Art. 3 ¹ Die wiederkehrende Grundgebühr beträgt jährlich: Wohnbauten 1- bis 2,5 Zimmer-Wohnung Fr. 87.50 3- und 3,5 Zimmer-Wohnung Fr. 105.00 4- und 4,5 Zimmer-Wohnung Fr. 122.50 5- und 5,5 Zimmer-Wohnung Fr. 140.00 6- und 6,5 Zimmer-Wohnung Fr. 157.50 7- und mehr Zimmer-Wohnung Fr. 227.50 Zuschlag für EFH Fr. 17.50 ² Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden nach Betriebsgrösse gemessen (Bruttogeschossfläche BGF, exkl. Lagerräume): Pro 25 m2 BGF Fr. 17.50

Verbrauchsgebühr, Hauskehricht, Sperrgut	Art. 4		
		¹ Offizielle Kehrichtsäcke und Gebührenmarken (inkl. MwSt.)	
		17 Liter (nur als Sack erhältlich)	Fr. 1.--
		35 Liter	Fr. 1.90
		60 Liter	Fr. 3.20
		110 Liter	Fr. 5.80
		² Gebührenmarken für Sperrgut (inkl. MwSt.)	
		Kleinsperrgut	
		bis 5 Kilogramm	Fr. 1.90
		bis 10 Kilogramm	Fr. 3.20
	bis 18 Kilogramm	Fr. 5.80	
	Grobsperrgut		
	bis 25 Kilogramm	Fr. 7.80	
	³ Gewichtsgebühr für Gewerbecontainer		
	Andockgebühr für 800 Liter-Container	Fr. 10.--	
	(+ Gebühr nach Gewicht)		
	Die gewichtsabhängige Gebühr entspricht dem aktuellen AVAG-Entsorgungspreis in Fr./t.		
Grüngut	Art. 5	Die Abfuhr von nichtgewerblichem Grüngut ist kostenlos.	
Weitere Gebühren	Art. 6	¹ In der Regel findet der Häckslerdienst zwei Mal pro Jahr statt.	
		² Die Gebühr beträgt pro angebrochene ½ Stunde (inkl. MwSt.)	Fr. 30.--
Mehrwertsteuer	Art. 7	Wo nicht anders vermerkt, ist zusätzlich zu den Gebühren die Mehrwertsteuer (MwSt.) gemäss dem geltenden gesetzlichen Ansatz geschuldet.	
Gebühreninkasso	Art. 8	¹ Die Grund- und die Gewichtsgebühren werden in zwei Raten, in der Regel in den Monaten Juli (Akontorechnung) und Dezember (Schlussrechnung) in Rechnung gestellt. Bei Neubauten wird die Gebühr pro rata ab Bauabnahmekontrolle berechnet.	
		² Wird die Gebührenrechnung bestritten, erlässt die Finanzverwaltung eine Verfügung.	
		³ Das Inkasso der Mengengebühren erfolgt bei den Verkaufsstellen der Gebührensäcke und -marken.	
Fälligkeit	Art. 9	¹ Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.	
		² Auf nicht bezahlten Gebühren wird vom 31. Tag an nach der Fälligkeit ohne weitere Mahnung ein Verzugszins von 5% gemäss Art. 104 OR verrechnet.	

II. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 10	Der Abfalltarif tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Er ersetzt den Gebührentarif zum Abfallreglement vom 12. Dezember 1991.
---------------	----------------	--

Genehmigung

Der vorliegende Abfalltarif ist durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 14.9.2015 genehmigt worden.

GEMEINDERAT HEIMBERG



Niklaus Röthlisberger
Gemeindepräsident



Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Inkrafttreten

Am 23.12.2015 wurde das Inkrafttreten des Abfalltarifs per 1.1.2016 im Thuner Amtsanzeiger publiziert.



Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber